1. Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 183 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949), i.V. mit § 13 BBauG in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung, i.V. mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763), des § 103 der Landesbauordnung (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) i.V. mit dem zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264) sowie der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I. S. 21)

2. Begründung gem. § 9 (8) BBauG

Der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am 25. 03. 1976 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 die Umlegung angeordnet. Der Umlegungsausschuß der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am 23. 01. 1978 die Umlegung Nr. 6 - Webergasse - durch Beschluß eingeleitet. Gegen den Umlegungsbeschluß wurde von mehreren Umlegungsbeteiligten Widerspruch eingelegt. Die Widersprüche richten sich dem Grunde nach gegen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46. Der Umlegungsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. 03. 1979 die Durchführung eines vereinfachten Bebauungsplanänderungsverafhrens angeregt.

Ziel der Änderung soll sein:

a) Verschiebung des
- Radweges an der Kierster Straße
- des Weges vor den Grundstücken Sebastianstraße 25, 27, 29 und 31

b) Streichung der Müllsammelplätze und alternative Ausdehnung der öffentlichen Verkehrsfläche

c) Streichung der Parkbucht auf der Webergasse in Höhe des Hauses Nr. 50

d) Streichung einer Trafostation einschl. dem dazugehörigen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sowie Festsetzung dieser Fläche als Fläche für Gemeinschaftsgaragen.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 sowie die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden durch die 1. vereinfachte Änderung nicht berührt. Die Änderungen sind für die betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Zur Verwirklichung dieser 1. vereinfachten Änderung bedarf es seitens der Stadt keiner besonderen Maßnahmen. Zusätzliche Kosten im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanes entstehen nicht.

3. Zustimmung gem. § 13 (2) BBauG

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer haben der 1. vereinfachten Änderung zugestimmt.

Entsprechende Einverständniserklärungen befinden sich in den Bebauungsplanunterlagen.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 2 (5) und 13 (2) BBauG

Die gestrichene Trafostation ist nach den Ausbauplänen der Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitätswerke AG nicht mehr erforderlich. Der Kreis Neuss hat gegen die vereinfachte Änderung keine Bedenken erhoben.

5. A u f h e b u n g e n

Mit dem Inkrafttreten gem. § 12 BBauG treten die bisher gültigen, von der 1. vereinfachten Änderung betroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 außer Kraft.